STADT MÜNSTER

Bebauungsplan Nr. 106 XV

Kinderhaus -
Haubrockweg

1. Änderung

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Art der baulichen Nutzung

- WR — Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,5) — Geschossflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze

Bauvorschriften

- SD — Satteldach
- 48°± 3° — Dachneigung, zwingend mit Toleranzbereich
- Hauptfirstrichtung

Verkehr

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- GFL / AE — Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E

Kennzeichnungen

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Hinweise

- Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Nutzungsgrenze
- Baum
- Wohngebäude / öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die Traufenhöhe darf bei den eingeschossigen Gebäuden nicht mehr als 4,10 m über Straßenkrone, die Firsthöhe darf bei den eingeschossigen Gebäuden nicht mehr als 9,00 m über Straßenkrone betragen.
2. Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoss muss mind. 0,30 m über Straßenhöhe liegen.

Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

1. Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig.
2. Als Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander im Vorgartenbereich sind vor der straßenseitigen Baugrenze nur Zäune bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Hinweise

1. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).
2. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kinderhaus- Süd.
3. Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerung muss gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 04/2005

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt.

Münster, **25.08.2005**

Tegtmeier (L.S.)
Dipl.-Ing. Tegtmeier
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung.

Münster, **29.08.2005**

Schultheiß (L.S.) **Schowe**
Dipl.-Ing. Schultheiß
Stadtdirektor
Dipl.- Ing. Schowe
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am **29.06.2005** gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **13** vom **08.07.2005** bekannt gemacht.

Münster, **29.08.2005**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom **22.08.2005** bis zum **22.09.2005** offengelegen.

Münster, **23.09.2005**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 i.V.m. § 13 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am **09.11.2005** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **17.11.2005**

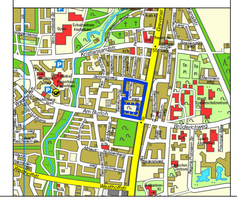
Tillmann (L.S.) **Kupferschmidt**
Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **22** vom **01.12.2005** in Kraft getreten.

Münster, **02.12.2005**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Gemarkung: Münster
Flur: 94
Maßstab: 1:500



STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan
Nr. 106 XV

Kinderhaus -
Haubrockweg

1. Änderung